

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Reglement über die Urnenabstimmung und –Wahl 2000

mit Reglementsänderung vom 01.12.2008
mit Reglementsänderung vom 26.11.2012
mit Reglementsänderung vom 03.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Die Urnenabstimmung	8
C. Die Proporzahlen	10
D. Schlussbestimmungen	16

Die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen erlässt gestützt auf Art. 3b des Organisationsreglements (OgR) folgendes

Reglement über die Urnenabstimmung und -wahl

A. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte

Art. 1

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Stimmrecht

Art. 2

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Briefliche Stimmabgabe

Art. 3

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 4

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltag

Art. 5

¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen können.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 6

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Öffnungszeiten.

² Diese gelten auch für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahltag.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 7

¹ Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen abzustimmenden Gegenstände aufzuführen und zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis **Art. 8**

¹ Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer/der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens vor dem Wahlwochenende bis Büroschluss (Freitag) gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Duplikat“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

<i>Zustellung der Stimm- und Wahlzettel</i>	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel. ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
<i>Abstimmungsbotschaft</i>	³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln eine kurze sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
<i>Wahlprospekte</i>	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
<i>Auflage der Stimm- und Wahlzettel</i>	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
<i>Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss</i>	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus fünf bis fünfzehn stimmberechtigten Personen.
<i>Nichtständiger Abstimmungsausschuss</i>	² Finden lediglich eidgenössische oder kantonale Abstimmungen statt, bestellt die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter einen nichtständigen Abstimmungsausschuss.
<i>Instruktion</i>	Art. 12 Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter kann die Ausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

*Aufgaben***Art. 13**

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimm-/Wahllokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimm-/Wahllokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

*Ungültige Abstimmung oder Wahl***Art. 14**

¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Es Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Abstimmung oder Wahl

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

*Ermittlung der Ergebnisse***Art. 15**

¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Vorbehalten bleibt die vorzeitige Ausmittlung gemäss der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.

- Bekanntgabe der Ergebnisse* **Art. 16**
¹ Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
- Erwahrung* ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
– keine Mängel zu beheben sind,
– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
- Veröffentlichung* ³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
- Wahlanzeige* ⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
- Verfahren bei Unregelmässigkeiten* **Art. 17**
¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.
² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.
- Abstimmungs- und Wahlprotokoll* **Art. 18**
¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
² Das Protokoll muss enthalten:
– Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
– die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
– die Stimmbeteiligung,
– die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

- ³ Bei Proporzwahlen ausserdem:
- Die eingereichten Listen,
 - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
 - die Kandidatenstimmen jeder Liste,
 - die Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Parteistimmen jeder Liste,
 - die leeren Stimmen,
 - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
 - die Verteilzahl,
 - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Abstimmungs- und Wahlmaterial

Art. 19

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter das Material.

Beschwerden

Art. 20

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 20 a

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder ein „NEIN“, wenn sie diese ablehnen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer abzugeben.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 20 b

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Die Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:
Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?
Für die Beantwortung dieser dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt diejenige Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 20 c

¹ Stimmzettel, die nicht von der Wahlkommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 20 d

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

C. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 21

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht sie/er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 22

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

Art. 23

¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 24

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreterin oder Vertreter

Art. 25

Die Erstunterzeichnerinnen oder die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnerinnen oder die Erstunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 26

¹ Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter/in oder der Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 27

¹ Werden nach Art. 40 Abs. 4 keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2. Proporzwahlen

Listen

Art. 28

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

*Listenverbindung***Art. 29**

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt (abzüglich Publikationseingabefrist) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

*Ausfüllen des Wahlzettels***Art. 30**

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

*Ungültige Wahlzettel***Art. 31**

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

*Ungültige Namen***Art. 32**

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

*Streichungen***Art. 33**

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

*Zusatzstimmen***Art. 34**

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

*Ermittlung***Art. 35**

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatinnen oder Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidatinnen oder der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

*Weitere Verteilung***Art. 36**

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

*Verteilung in Listenverbindungen***Art. 37**

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 verteilt.

*Gewählte und Ersatzleute***Art. 38**

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

*Stille Wahl***Art. 39**

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

*Ergänzungswahl***Art. 40**

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 27 an.

3. Majorzwahlen

Wahlvorschläge Gemeindepräsidium

Art. 41

Die Wahlvorschläge richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 21 bis Art. 24 dieses Reglements.

Veröffentlichung

Art. 42¹ Die Wahlvorschläge werden ohne die Namen der Unterzeichner im Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Die Publikation erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 43¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtlich Wahlzettel kann auch leer eingereicht werden.

Ungültige Wahlzettel

Art. 44¹ Die Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt werden, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- Nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen.
- Keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- Anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- Den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 45 Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

Erster Wahlgang

Art. 46¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 47¹ Haben im ersten Wahlgang keine Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<i>Relatives Mehr</i>	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen
<i>Los</i>	Art. 48 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit des Sekretärs unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen ist.
<i>Stille Wahl</i>	Art. 49 Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Dieser Beschluss ist im nächsten Amtsanzeiger zu veröffentlichen.
<i>Ersatzwahl</i>	Art. 50 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
<i>Minderheitenschutz</i>	Art. 51 Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

<i>Ergänzende Vorschriften</i>	Art. 52 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.
<i>Strafen</i>	Art. 53 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.
<i>Übergangsbestimmung</i>	Art. 54 Die Gemeindewahlen, sieben Mitglieder des Einwohnergemeinderates und fünf Mitglieder der Primarschulkommission für die Amtsdauer von 01.01.2001 bis 31.12.2004 vom Herbst 2000 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 13.12.1976.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 5. Juni 2000 angenommen.

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident
sig. Peter Mathys

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Reto Wyss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2000) und 30 Tage vor der Versammlung vom 05. Juni 2000 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 13. Juli 2000

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Reto Wyss

Das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 16. August 2000 die Änderung zu diesem Reglement genehmigt.

Änderungen vom 01. Dezember 2008

Inkrafttreten

Die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 treten per 01. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 21. Januar 2009

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. Andreas Stauffer *sig. Reto Wyss*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 21. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber
sig. *Reto Wyss*

Änderungen vom 26. November 2012

Inkrafttreten

Die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 10. Januar 2013

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:
sig. *Andreas Stauffer* sig. *Barbara Zbinden*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 10. Januar 2013

Die Gemeindeschreiberin
sig. *Barbara Zbinden*

Änderungen vom 3. Juni 2019

Inkrafttreten

Die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 11. Juli 2019

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident:

sig. Andreas Stauffer

Die Gemeindegemeinschafterin:

sig. Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Reglement über die Urnenabstimmung und Urnenwahl 2000 und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 11. Juli 2019

Die Gemeindegemeinschafterin

sig. Barbara Zbinden